

## Zusatzbedingungen für eine Dynamik zur Basisrente

Sie haben zu Ihrer Basisrente eine Dynamik eingeschlossen. Dadurch erhöhen sich regelmäßig die Beiträge und Leistungen Ihres Vertrags. In diesen zusätzlichen Bedingungen finden Sie wichtige Informationen zur Dynamik.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.  
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

### § 1 Wie und wann erhöhen wir Ihren Hauptvertrag?

(1) Wenn Sie eine Dynamik vereinbart haben, erhöhen wir Ihren Beitrag jährlich um einen Prozentsatz zwischen 1 % und 10 %. Die Erhöhung Ihres Beitrags umfasst auch den Beitrag für eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ). Die Höhe des Prozentsatzes legen Sie bei Abschluss des Vertrags fest. Wir verzichten darauf, für diese Erhöhungen eine neue [→] Risikoprüfung durchzuführen. Ihren Beitrag erhöhen wir in Prozent Ihres aktuellen Beitrags vor der Erhöhung durch die Dynamik

- jeweils zu Beginn eines [→] Versicherungsjahrs
- solange Sie Beiträge zahlen.

Wenn Sie einen verminderten Anfangsbeitrag gewählt haben, beachten Sie bitte Folgendes: Wir erhöhen den Beitrag frühestens ein Jahr nachdem wir auf den Folgebeitrag umgestellt haben.

(2) Sie können den Prozentsatz jeweils zu Beginn eines [→] Versicherungsjahrs verringern. Dafür müssen Sie uns diesen Wunsch mindestens einen Monat vorher mitteilen. Wenn Sie den Prozentsatz erhöhen möchten, müssen wir zustimmen.

(3) Wenn wir den Beitrag erhöhen, erhöhen sich zum gleichen Zeitpunkt auch die Leistungen. Diese erhöhen sich aber nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge. Die neuen Leistungen berechnen wir mit folgenden Grundlagen:

- Den [→] Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Erhöhung gelten,
- Ihrem aktuellen Alter,
- der restlichen Dauer, in der Sie noch Beiträge zahlen und
- dem Ergebnis unserer [→] Risikoprüfung bei Abschluss des Vertrags.

Aus den Erhöhungen entstehen [→] Überschüsse, an denen wir Sie ebenfalls beteiligen. Mehr dazu finden Sie in Abschnitt C der Allgemeinen Bedingungen für Ihren Hauptvertrag.

(4) Wir informieren Sie jeweils vor einer Erhöhung, wie sich Ihr Vertrag durch die Dynamik ändert. Wenn Sie in einem Jahr keine Dynamik wünschen, können Sie der Erhöhung widersprechen. Dies müssen Sie uns innerhalb eines Monats nach dem jährlichen Termin für die Erhöhung mitteilen. Auf dieses Recht weisen wir Sie zusätzlich in unserem Schreiben hin. Sie können den Erhöhungen beliebig oft widersprechen.

(5) Wenn in diesen Zusatzbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für den Hauptvertrag entsprechend. Für die Dynamik werden Kosten nur für die Erhöhungen erhoben, denen Sie nicht widersprechen.

### § 2 Wie und wann erhöhen wir Ihre BUZ?

(1) Wenn Sie eine [→] BUZ eingeschlossen haben, gilt Folgendes: Solange Sie berufsunfähig sind, müssen Sie keine Beiträge zahlen. Dies gilt auch für bereits durch die Dynamik erhöhte Beiträge.

(2) Wenn Sie eine Berufsunfähigkeitsrente vereinbart haben, können Sie wählen, ob Sie diese in die Dynamik einschließen. Wenn Sie die Rente in die Dynamik eingeschlossen haben,

- erhöhen wir den Beitrag für die Rente um den gleichen Prozentsatz wie Ihren gesamten Beitrag,
- erhöhen wir die Rente nicht mehr in den letzten fünf Jahren vor Ablauf der [→] BUZ.

(3) Für die [→] Rechnungsgrundlagen einer [→] BUZ gilt Folgendes: Wir können die Rechnungsgrundlagen, mit denen wir die Leistungen für künftige Erhöhungen berechnen, innerhalb von zwei Jahren anpassen. Dies gilt nur, wenn sich während der Laufzeit des Vertrags neue oder geänderte Grundsätze für die Berechnung der [→] Deckungsrückstellung der BUZ ergeben.

Neue oder geänderte Grundsätze liegen nur dann vor, wenn

- sie auf aufsichtsrechtlichen oder handelsrechtlichen Bestimmungen beruhen,
- wir aus diesem Grund die Deckungsrückstellung erhöhen,

- wir der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die neuen Rechnungsgrundlagen anzeigen und
- ein unabhängiger Treuhänder der Änderung unserer Rechnungsgrundlagen zustimmt und deren Angemessenheit bestätigt.

Wir informieren Sie vor einer Erhöhung, wenn wir neue Rechnungsgrundlagen berücksichtigen. Auch nach der Erhöhung muss der Beitrag für die gesamte Berufsunfähigkeitsrente niedriger sein als 50 % des Gesamtbeitrags.

(4) Wenn Sie eine beitragsfreie Dynamik vereinbart haben, gilt Folgendes: Solange Sie berufsunfähig sind, erhöhen wir die Beiträge Ihres Hauptvertrags um den festgelegten Prozentsatz weiter. Dadurch erhöhen sich nur die Leistungen aus Ihrem Hauptvertrag und nicht die Leistungen aus der [→] BUZ. Maßstab für die beitragsfreie Dynamik ist der Beitrag des Hauptvertrags aus dem Vorjahr. Auch für diese Erhöhungen müssen Sie keine Beiträge zahlen, solange Sie berufsunfähig sind.

Wenn Sie keine beitragsfreie Dynamik vereinbart haben, gilt Folgendes: Solange Sie berufsunfähig sind, erhöhen wir Ihre Beiträge nicht weiter. Auf Wunsch können Sie die Erhöhungen selbst zahlen. Dadurch

erhöhen sich nur die Leistungen aus Ihrem Hauptvertrag und nicht die Leistungen aus der BUZ.

**Bitte beachten Sie:** Wenn Sie den Prozentsatz für die Dynamik neu festlegen, ändert sich der Prozentsatz für die beitragsfreie Dynamik nicht.

(5) Auch Erhöhungen aus der Dynamik müssen in einem [→] angemessenen Verhältnis zu Ihrem Arbeitseinkommen stehen. Wir prüfen das Verhältnis, wenn die versicherte Berufsunfähigkeitsrente die im Versicherungsschein oder Nachtrag genannte Obergrenze übersteigt. Damit Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente weiter erhöhen können, werden wir Sie nach Überschreiten der Grenze bitten, Folgendes nachzuweisen:

- Ihr aktuelles [→] Bruttoeinkommen und
- die Höhe Ihrer gesamten [→] Absicherungen der Arbeitskraft.

Solange das Verhältnis nicht angemessen ist oder die oben genannten Nachweise nicht vorliegen, führen wir keine weiteren Erhöhungen der Berufsunfähigkeitsrente durch.

(6) Durch die Erhöhungen beginnen die Fristen der Anzeigepflicht nicht erneut. Mehr dazu finden Sie in § 5 der Bedingungen für Ihre Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

---

## Anhang: Erklärungen von Fachbegriffen

---

<b>Absicherung der Arbeitskraft</b>	Hierzu gehören alle Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsversicherungen.
<b>Angemessenes Verhältnis zum Arbeitseinkommen</b>	Als angemessen gilt zum Beispiel bei Arbeitnehmern: Die Höhe der gesamten Absicherung bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit beträgt nicht mehr als 70 % des Bruttoeinkommens des letzten Kalenderjahrs. Bei Selbständigen gelten 70 % des Gewinns vor Steuern.
<b>Bruttoeinkommen</b>	Dies ist bei angestellten Arbeitnehmern der Bruttoarbeitslohn aus nichtselbständiger Tätigkeit. Die Steuer und die Sozialversicherungsbeiträge sind nicht abgezogen. Bei Selbständigen wird der Gewinn vor Steuern herangezogen.
<b>BUZ</b>	Zusatzversicherung für den Fall einer Berufsunfähigkeit.
<b>Deckungsrückstellung</b>	Versicherer müssen für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern Deckungsrückstellungen bilden. Diese müssen so hoch sein, dass daraus – zusammen mit künftigen Beiträgen – die garantierten Leistungen der Versicherung finanziert werden können.

<b>Rechnungsgrundlagen</b>	Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen über das versicherte Risiko, die Zinsen und die Kosten.
<b>Risikoprüfung</b>	Wenn Sie eine Versicherung beantragen, prüfen wir das Risiko des Versicherten. Dabei berücksichtigen wir zum Beispiel Angaben zum Alter, Beruf, dem aktuellen Zustand der Gesundheit und zu gefährlichen Sportarten. Auf dieser Grundlage entscheiden wir, ob und in welcher Form wir Ihren Antrag annehmen.
<b>Überschüsse</b>	Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen Erträge oberhalb des garantierten Zinses. Oder wir müssen für Versicherungsfälle weniger Leistungen erbringen als angenommen.
<b>Versicherungsjahr</b>	Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Rentenbeginn vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.